



# Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: [gemeinde@weissbach.at](mailto:gemeinde@weissbach.at) Homepage: [www.weissbach.at](http://www.weissbach.at)

Ort: 5093 Weißbach Land: Salzburg Bezirk: Zell am See

Tel. 06582/8352 Fax. 06582/8352-32

## Merkblatt

### zur besonderen Nächtigungsabgabe, zum Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe und zum Tourismusförderungsfond für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 3 Abs. 5 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes idgF Wohnungen, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (*gem. § 3 Abs. 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz ist eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft, eine Unterkunft, in der der Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 begründet ist oder die sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird*), sondern überwiegend dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl dienen. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von Beherbergungsbetrieben, welche über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe verfügen, oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (zB Urlaub am Bauernhof) für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (eine Unterkunft, die von einer anderen Person als der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder ihren oder seinen Angehörigen (§ 4 Abs 1 Z 3) als Ferienwohnung genutzt wird, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Jahr mindestens sechs Monate gedauert hat) sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwagen, Wohnmobile, Campingbusse udgl, die länger als vier Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Die besondere Nächtigungsabgabe ist als **jährlicher Bauschbetrag** zu entrichten, der innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Höchst- bzw. Mindestgrenze (§ 11 Abs. 1 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz) festgesetzt wurde. Zuzüglich zur besonderen Nächtigungsabgabe ist seit 01.01.2009 gemäß § 50 Sbg. Tourismusgesetz 2003 ein Tourismusförderungsbetrag (TFF) und seit 01.01.2015 eine zusätzliche Gemeindeabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe gemäß § 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz zu entrichten. Daher setzt sich der jährliche Gesamtbetrag wie folgt zusammen:

#### Besondere Nächtigungsabgabe

|   |                 |
|---|-----------------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>130 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 323,00</b> |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>100 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 306,00</b> |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>70 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 255,00</b> |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>40 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 221,00</b> |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich <b>40 m2 Nutzfläche</b> | <b>€ 170,00</b> |
| f. Bei <b>dauernd abgestellten Wohnwagen</b>                      | <b>€ 110,50</b> |

#### Zuschlagsabgabe zur Besondere Nächtigungsabgabe

|   |                |
|---|----------------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>130 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 48,45</b> |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>100 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 45,90</b> |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>70 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 38,25</b> |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>40 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 33,15</b> |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich <b>40 m2 Nutzfläche</b> | <b>€ 25,50</b> |
| f. Bei <b>dauernd abgestellten Wohnwagen</b>                      | <b>€ 16,58</b> |

#### Tourismusförderungsfonds

|   |                |
|---|----------------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>130 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 19,00</b> |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>100 m2 Nutzfläche</b>      | <b>€ 18,00</b> |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>70 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 15,00</b> |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als <b>40 m2 Nutzfläche</b>       | <b>€ 13,00</b> |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich <b>40 m2 Nutzfläche</b> | <b>€ 10,00</b> |
| f. Bei <b>dauernd abgestellten Wohnwagen</b>                      | <b>€ 6,50</b>  |

Allfällige Änderungen des Bauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres (zB durch Eigentümerinnen- oder Eigentümerwechsel bei Ferienwohnungen, Mieterinnen- oder Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Pauschalbetrages (Abs 1) zu entrichten. Bei einem Wechsel der oder des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar von der oder dem dem neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten. Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen, **die Eigentümerin oder der Eigentümer,**
- b) bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen **die oder der Nutzungsberechtigte,**
- c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen **die Mieterin oder der Mieter der Stellfläche.** Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die Nächtigungsabgabe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Mit der Einhebung wird die Betreiberin oder der Betreiber Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner. Die Betreiberin oder der Betreiber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Nächtigungsabgabe.

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 13 Abs. 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz bei der Gemeinde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Februar des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Diese Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre**, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten sie von uns eine Abgabenvorschreibung.

Für die Abgabepflichtigen gemäß § 12 Abs 1 Z 3 hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwagen gibt es **keine Befreiungsgründe** iS des § 4 Sbg. Nächtigungsabgabengesetzes. Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen Nächtigungsabgabe (zB bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen; zu den Befreiungsbestimmungen § 4 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz) wird durch die Leistung der besonderen Nächtigungsabgabe nicht berührt. Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, dürfen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. +43 6582 8352 von Montag bis Freitag zwischen 08:00 bis 12:00 Uhr Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister  
Josef Michael Hohenwarter

**Hinweis:** Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, insbesondere betreffend die Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften.